

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. September 2008
Geschäftszeichen: I 53-1.38.5-24/08

Zulassungsnummer:
Z-38.5-200

Geltungsdauer bis:
31. Januar 2012

Antragsteller:

Stahl- u. Maschinenbau Graf GmbH
Dresdner Straße 75/77, 01689 Weinböhla

Zulassungsgegenstand:

Heizöl- und Dieselkraftstoff-Umfülleinrichtung
Typ "GG-Befüllschrank"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 7 Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-38.5-200 vom 8. Februar 2008



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Heizöl- bzw. Dieselmotorkraftstoff-Umfüllereinrichtung mit der Bezeichnung "GG Befüllschrank" (nachfolgend Befüllschrank genannt) gemäß Anlage 1, die im Wesentlichen aus einer Auffangwanne mit Deckel besteht, in der ein Anschluss zur Befüllung eines Heizöl- oder Dieselmotorkraftstoff-lagerbehälters, ein Grenzwertgeberanschluss und ein Leckageerkennungssystem integriert sind. Der Befüllschrank dient dazu, Leckagen beim Umfüllen von Heizöl EL bzw. Dieselmotorkraftstoff aus einem Straßentankfahrzeug in einen Lagerbehälter sicher aufzufangen. Bei Auftreten einer Leckage wird vom Leckageerkennungssystem optischer und akustischer Alarm ausgelöst. Gleichzeitig wird der Grenzwertgeberstromkreis und somit der Füllvorgang unterbrochen. Das Rückhaltevolumen des Befüllschrankes beträgt 475 l.

(2) Der Befüllschrank erfüllt, unabhängig von der jährlichen Verbrauchsmenge, im Bereich des Anschlusses der Schlauchkupplung zum Befüllstutzen der Füllleitung des Lagerbehälters die wasserrechtlichen Anforderungen an die Dichtfläche mit Rückhaltevermögen ($F_2 + R_1$) von Abfüll- und Umschlaganlagen von Lägern für Heizöl EL bzw. Dieselmotorkraftstoff, die von Straßentankfahrzeugen im Vollschlauchsystem befüllt werden. Die landesrechtlichen Anforderungen an Rohrleitungen zwischen Fahrzeugtank und Lagerbehälter außerhalb des Befüllschrankes bleiben unberührt.

(3) Der Befüllschrank darf in Räumen und im Freien bis zu einem Wind-Staudruck von $1,40 \text{ kN/m}^2$ (Windzone 4 nach DIN 1055-4¹) verwendet werden.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG².

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Werkstoffe und Bauteile

(1) Der Befüllschrank wird aus 2 mm dicken Blechen aus Stahl nach DIN EN 10088-2; 3³ hergestellt.

(2) Es dürfen Grenzwertgeber mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden.

(3) Für das Leckageerkennungssystem wird ein Öl-Wasser-Warngerät Typ ÖWWG 3 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.40-339 verwendet.

(4) Wahlweise darf ein Lampenmast am Befüllschrank befestigt werden.

¹ DIN 1055-4:2005-03; Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten

² WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

³ DIN EN 10088-2;3:1995-08; Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung; Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht und Profile für die allgemeine Verwendung



2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 und den beim DIBt hinterlegten Anlagen 1.1 bis 1.4 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheit

Der Befüllschrank ist für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich, auch mit befestigtem Lampenmast gemäß statischer Berechnung Reg.-Nr. 06 43 vom 17.01.2007 des IBR-Ingenieurbüro Rösner standsicher.

2.1.4 Funktion

Das Leckageerkennungssystem ist über einen potentialfreien Kontakt in den Grenzwertgeberstromkreis eingebunden, so dass bei Ansprechen der Leckagesonde der Grenzwertgeberstromkreis und somit auch die Heizöl- bzw. Dieselkraftstoffabgabe unterbrochen wird.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung des Befüllschanks darf nur im Werk der Firma Stahl- und Maschinenbau Graf GmbH in Weinböhla erfolgen.

(2) Für die Herstellung des Befüllschanks gelten DIN 18800-7⁴ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung des Befüllschanks sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass der Befüllschrank den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile des Befüllschanks hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Die Schweißnähte am Befüllschrank müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff des Befüllschanks angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Befüllschrank muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Außerdem hat der Hersteller den Befüllschrank gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- GG Befüllschrank,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff des Befüllschrank.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204⁵ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Grenzwertgebers und des Leckageerkennungssystems mit den Bestimmungen der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen hat gemäß der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Befüllschrankes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Befüllschrankes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600⁶ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Befüllschrank folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung,

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁷ oder einem gleichwertigen Verfahren.

4. Kontrolle der Vollständigkeit der für den Grenzwertgeber und das Leckageerkennungssystem erforderlichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

⁵ DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

⁶ DIN 6600:2007-04; Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

⁷ DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen



- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Befüllschranks durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung des Befüllschranks sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Der Befüllschrank ist auf Betonfundamenten/Fundamentstreifen mit mindestens der Güte C 20/25 aufzustellen und mit 4 Dübeln FZA 14x80- M10/ 20-A4 (oder gleichwertigen) zu befestigen.

(3) Die Fläche um den Befüllschrank muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Befüllschrank aufweisen.

(4) Der Befüllschrank muss gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

(5) Für die Füllleitung vom Befüllschrank zum Lagerbehälter sind entsprechend wasserrechtlicher Vorschriften gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen des Befüllschranks dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(3) Vor erstmaliger Inbetriebnahme des Befüllschranks ist eine Funktionsprüfung vorzunehmen. Dabei ist eine Funktionsprüfung des Leckageerkennungssystems entsprechend Abschnitt 5, Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen, der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durchzuführen, bei der gleichzeitig auch die Unterbrechung des Grenzwertgeberstromkreises festgestellt werden muss.

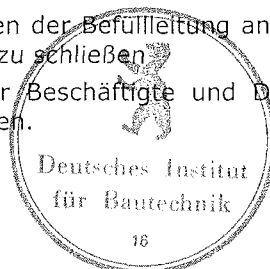
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

(1) Das Befüllen eines Dieseldieselkraftstofflagerbehälters ist nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) erlaubt.

(2) Nach dem Verlegen und Anschließen der Befüllleitung an den Füllstutzen ist vor dem Befüllen der Deckel des Befüllschranks zu schließen.

(3) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.



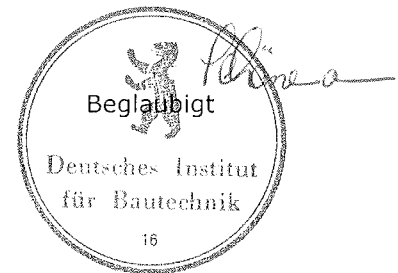
5.2 Unterhalt, Wartung

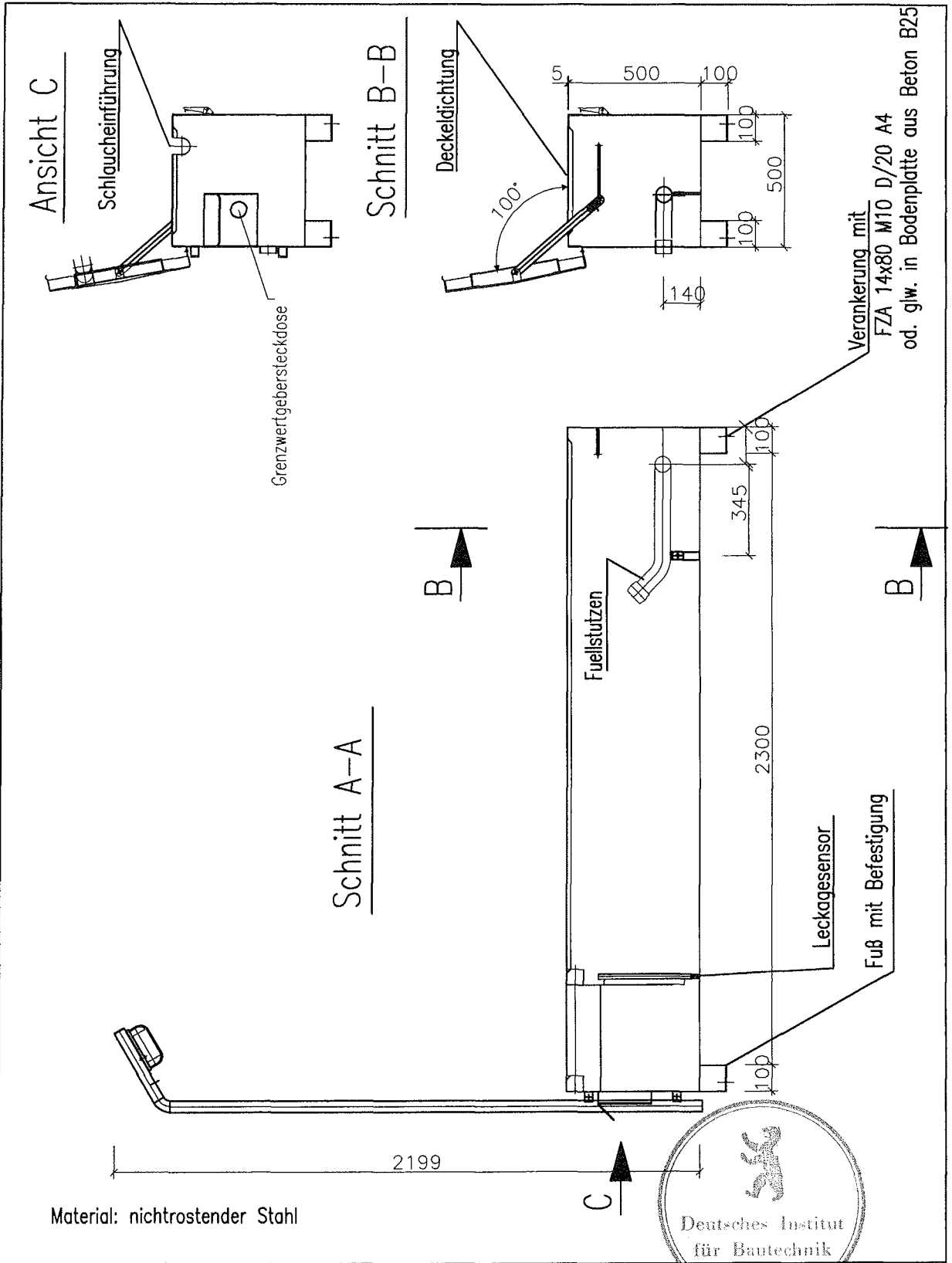
- (1) Der Befüllschrank ist frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Ist der Befüllschrank nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist er erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 Satz (2) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

- (1) Nach jeder Befüllung des Lagerbehälters ist festzustellen, ob Flüssigkeit in den Befüllschrank gelangt ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand des Befüllschranks ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (3) Der Grenzwertgeber und das Leckageerkennungssystem sind nach den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu prüfen.

Eggert





Hersteller **GRAF**[®]
 Stahl- u. Maschinenbau
 Graf GmbH
 01689 Weinböhla Dresdner Str. 75-77
 Tel.: 035243 / 351 0 Fax: 035243 / 324 44

GGB 01
 Befuellschrank
 Ansichten
 M 1:20

Anlage 1 zur
 allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Z-38.5-200
 vom 16.09.2008